

Ordnung der Ausbildung zur Kinderchorleiterin bzw. zum Kinderchorleiter im Bistum Trier

Ziel der Ausbildung ist das D-Examen zur Kinderchorleiterin bzw. zum Kinderchorleiter für den in der Regel nebenberuflich ausgeführten, eigenverantwortlichen kirchenmusikalischen Dienst.

§ 1 Die Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Zulassungsvoraussetzungen sind:
 - a) eine ausreichende musikalische und stimmliche Begabung, die im Rahmen eines Vorstellungsgespräches nachgewiesen werden muss (s. § 2 Ziff. [2]),
 - b) Spiel eines Melodie- oder Harmonieinstrumentes
 - c) Elementare Notenkenntnisse
 - d) die Bereitschaft zu verantwortlicher Arbeit im Dienste der Kirchenmusik und zur Teilnahme am kirchlichen Leben,
 - e) ein Mindestalter von 14 Jahren,
 - f) die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche oder einer der Mitgliedskirchen, die der ACK (Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen) Südwest angehören.
- 2) Der Antrag auf Zulassung zur D-Ausbildung ist an die Bischöfliche Kirchenmusikschule Trier zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) ein kurz gefasster Lebenslauf,
 - b) Angaben über bisherige musikalische Ausbildung, gegebenenfalls auch über bisherige musikalische Tätigkeiten,
 - c) Nachweis der Mitgliedschaft in einer der in 1 f) aufgeführten Glaubensgemeinschaften (siehe Anlage)

§ 2 Das Vorstellungsgespräch und die Anmeldung

- 1) Das Vorstellungsgespräch beim zuständigen Regional- und Dekanatskantor des Bistums Trier muss bis Mitte September erfolgen.
- 2) Das Vorstellungsgespräch beinhaltet:
 - a) Singen eines selbstgewählten Kirchen- oder Volksliedes
 - b) Gespräch über den Stand der musikalischen Vorbildung
- 3) Nach erfolgreichem Vorstellungsgespräch erfolgt die Anmeldung bis zum 15. September eines jeden Jahres bei der Bischöflichen Kirchenmusikschule Trier.

§ 3 Die Ausbildung

- 1) Die Dauer der D-Ausbildung Kinderchor beträgt in der Regel zwei Jahre.
- 2) Das Ausbildungsjahr beginnt am 1. November.
- 3) Die Unterrichtsferien richten sich nach der Ordnung für die allgemeinbildenden Schulen in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland.
- 4) Unterrichtsgestaltung
Die Ausbildung erfolgt
 - a) als Einzelunterricht zweiwöchentlich im Fach Klavier (60 min)
 - b) als Hospitation
 - c) im Rahmen zweier Intensivwochenenden zu den Fächern Allgemeine Musiklehre, Liturgiegesang, Liturgik und Glaubenslehre
 - d) im Rahmen zweier Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Kinderchor
Dabei gelten die gesetzlichen Vorgaben des Jugendschutzes.
- 5) Es ist erwünscht, dass die Teilnehmer der D-Ausbildung Kinderchor in einem qualifizierten Chor singen.
- 6) Sämtliche Ausbildungs- und Prüfungstermine eines Jahres werden von der Bischöflichen Kirchenmusikschule in einem gesonderten Faltblatt veröffentlicht.

§ 4 Der Ausbildungsvertrag

- 1) Zwischen dem Teilnehmer an der D-Ausbildung Kinderchor und der Bischöflichen Kirchenmusikschule wird ein Ausbildungsvertrag geschlossen.
- 2) Der Vertrag regelt die finanziellen Aspekte der Ausbildung sowie die Zuweisung der Lehrpersonen für den Einzelunterricht.
- 3) Mit der Vertragsunterzeichnung verpflichtet sich der Teilnehmer zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht sowie dessen gewissenhafter Vorbereitung.
- 4) Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung kann der Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule eine Zwischenprüfung anordnen, eine Abmahnung aussprechen oder eine Beendigung der Ausbildung herbeiführen.

§ 5 Die Prüfung

- 1) Die Prüfung wird nach der jeweils gültigen „Ordnung der D-Prüfung für Kinderchorleiterinnen und Kinderchorleiter im Bistum Trier“ durchgeführt.
- 2) Die Anmeldung zur Prüfung hat bis zum 15. September zu erfolgen.
- 3) Es ist eine Bestätigung des für die Hospitation verantwortlichen Fachlehrers erforderlich. Ebenso ist die Teilnahme an zwei Kinderchorleiterfortbildungen und zwei Intensivwochenenden nachzuweisen (s.o.).
- 4) Nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen auf ihre Vollständigkeit erfolgt die Zulassung zur Prüfung durch den Bischöflichen Generalvikar.
- 5) Die Prüfung gliedert sich:
 - a) in den theoretischen Teil (Liturgik und allgemeine Musiklehre),
 - b) die praktische Prüfung (Kinderchorprobe, Liturgiegesang, Colloquium)

§ 6 Die Anerkennung von Examina aus anderen Ausbildungsgängen, insbesondere von Musikhochschulen

- 1) Bewerber, die bereits im Zusammenhang mit einer anderen Ausbildung eine Prüfung in Fächern der D-Ausbildung Kinderchor bestanden haben, können auf Antrag von nochmaliger Prüfung befreit werden, sofern die Anforderungen mindestens denen der D-Prüfung entsprechen. In diesem Fall werden die Noten übernommen.
- 2) Der Antrag auf Befreiung ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung einzureichen. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule nach Absprache mit den für das Fach zuständigen Fachlehrern.

§ 7 Die Externe D-Prüfung (Kinderchorleitung)

- 1) Auf Grundlage einer externen Ausbildung können sich Bewerber für die D-Prüfung Kinderchor anmelden, ohne den entsprechenden Ausbildungsgang des Bistums Trier absolviert zu haben.
- 2) Die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten stellt der Leiter der Kirchenmusikschule aufgrund von eingereichten Bescheinigungen über Art und Umfang der bisherigen Ausbildung, sowie im Rahmen eines Kolloquiums mit dem Bewerber fest.